

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 138/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef B. [REDACTED],
Haus B. [REDACTED] des B. [REDACTED] 626, Apt. 603,
01231 S. [REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Die begehrte Abhilfe scheitert aus Rechtsgründen. Abhilfe darf nur gewährt werden, soweit der gesetzliche Anspruch in der unanfechtbaren Entscheidung zu Unrecht verneint worden ist (BGH RZW 1972, 344). Daran fehlt es. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger und seine Ehefrau die Voraussetzungen des § 150 BGG nicht erfüllen. Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend. Daher steht dem Kläger ein Anspruch auf Kapitalentschädigung für die Zeit vor dem 1. Januar 1949 nicht zu (§ 101 Satz 2 BGG).

Mai

Dr. Jähnke